

ZENTRALE ERLEDIGT

Vorlage		137-2		2019		Zum Beschluss Öffentlich					
TOP: Gründungszentrum Clausthal-Zellerfeld; Grundsatzbeschluss											
Kosten €:		Hsh.-Stelle:				Hshjahr:					
Produktkosten €:											
Mittel stehen											
			Beratungsergebnis:								
Beratungs- folge	Sitzungs- termin	TOP	einst.	ja	nein	Enth.	Sachbearbeiter/in				
VA	05.12.2019										
Rat CLZ	12.12.2019										
							Aktenzeichen				
							Datum				
							Protokollauszug erfor- derlich				
							ja				
Beteiligte Stellen:											
	1	2	3	4	Stabstelle Stadtpla- nung...	Stabstelle Digitali- sierung...	GB	PR	81	Stadtw.	KBG
			X		X						
Protokoll- auszug er- forderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die Beschlussziffer 4. des Beschlussvorschlages der Vorlage 137-1/2019 wird wie folgt geändert:

Beschlussvorschlag:

- Für den Neubau des Gründungszentrums stellt die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld einen Baukostenanteil in Höhe von 813.300 € bereit. Für die Realisierung des Bauprojekts sowie zur Finanzierung der „Bauherren GmbH“ sind die Haushaltsmittel in den Jahren 2020 (135.000 €), 2021 (188.000 €) und 2022 (490.300 €) durch die BUC zur Verfügung zu stellen.

Für die Vorfinanzierung der Umsatzsteuer wird der „Bauherren GmbH“ im Haushaltsjahr 2022 zusätzlich ein Investitionszuschuss in Höhe von 492.800 € zur Verfügung gestellt.

Begründung:

Bei der Vorfinanzierung der Umsatzsteuer hatten die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld sowie der Landkreis Goslar unterschiedliche Rechtsauffassungen zur Veranschlagung im Haushalt. Aus diesem Grunde wurde die Kommunalaufsicht mit der Bitte um Prüfung der Angelegenheit beteiligt.

Die Kommunalaufsicht hat mit E-Mail vom 04.12.2019 mitgeteilt, dass der Weg der BUC über eine Ausleihe als bedenklich angesehen wird. Die Art der Verbuchung, die seitens des Landkreises Goslar angedacht ist, für rechtssicherer erachtet wird.

Für die Verbuchung der Vorsteuer wird daher seitens der Kommunalaufsicht vorgeschlagen, das Verfahren zu wählen, das der Landkreis Goslar anwendet.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport sowie die Kommunalaufsicht raten überdies zu einer einheitlichen Vorgehensweise von LK und BUC in der Angelegenheit.

Die Vorfinanzierung der Umsatzsteuer wird daher im Haushaltsjahr 2022 wie folgt veranschlagt werden:

Auszahlung Vorfinanzierung Umsatzsteuer:

Konto	Bezeichnung
7816	Investitionszuschüsse an sonstige öffentliche Sonderrechnungen

Erstattung Umsatzsteuer:

Konto	Bezeichnung
6811	Investitionszuweisungen vom Land